

# Gemeinde Niefern-Öschelbronn

## Enzkreis

### Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Der Gemeinderat der Gemeinde Niefern-Öschelbronn hat am 16.11.1999 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg die Satzung Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen und am 17.12.2013 letztmals geändert:

#### § 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme bis zu 3 Stunden von mehr als 3 Stunden von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)

|   |                   |
|---|-------------------|
| bis zu 3 Stunden                            | <b>26,-- Euro</b> |
| von mehr als 3 Stunden                      | <b>40,-- Euro</b> |
| von mehr als 6 Stunden<br>(Tageshöchstsatz) | <b>50,-- Euro</b> |

#### § 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammen-gerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs.2 nicht übersteigen.

#### § 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes anstelle eines Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt als:

- monatlicher Grundbetrag in Höhe von **40,-- Euro**
- als Sitzungsgeld je Sitzung unabhängig von der Dauer der Sitzung. in Höhe von **40,-- Euro**

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

- (2) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten für Ihren zusätzlichen Aufwand und zugleich als Entgelt für Urlaubsvertretungen neben der in Abs. 1 genannten Entschädigung eine monatliche Aufwandsentschädigung mit folgenden Beträgen:
- |                             |                   |
|-----------------------------|-------------------|
| Der erste Stellvertreter    | <b>75,-- Euro</b> |
| Die weiteren Stellvertreter | <b>50,-- Euro</b> |
- (3) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 eine Entschädigung nach § 1.
- (4) Die Aufwandsentschädigung wird jeweils vierteljährlich nachträglich bezahlt.

#### **§ 4 Reisekostenvergütung**

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs.2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 geltende Stufe.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 18. Februar 1986 einschließlich der in der Zwischenzeit ergangenen Änderungen außer Kraft.

Niefen-Öschelbronn, den 16.11.1999

gez. Bürgermeister